

Kreisblatt



für den Kreis Ulm.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftf. 19: Richard Wagner.

Telefon Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg., die Garmondzeile.

Dienstag, den 26. Juni 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ulm, den 21. Juni 1917.

Mitteilung des Garnison-Kommandos zu
Ulm v. d. S. findet Ende nächster Woche
ein gesellsch. Schießen im
Obernheim (Eichen) statt.
Schießen dauert von 8 Uhr vormittags
bis nachmittags.

Die Schießtage werden telegraphisch
bekanntgegeben.
Dieses zur öffentlichen Kenntnis bringe,
daß die Herren Bürgermeister der Ge-
meinden, Anspach, Brombach, Dorfweil,
Obernheim, Rod am Berg, Wehr-
bach, auch noch eine diesbezügliche
Bekanntmachung zu erlassen.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ulm, den 23. Juni 1917.

Veranlassung vor, anzunehmen, daß
den Viehhändlern aufgeführten Schlacht-
vieh sämtlich an den Viehhandelsverband
abgegeben werden.

Es sei daher, die Viehhalter durch orte-
liche Bekanntmachung aufzufordern, von jedem
Vieh (Großvieh, Schweine, Schafe und
auch Kälber) welches an einen Vieh-
händler abgegeben wird, der Bürgermeisterlei Mit-
teilung zu machen.

Zusammenstellung dieser Mitteilungen, aus
Art und Weise des Schlachtviehs und Name
des Viehhändlers hervorgehen muß, ist mir all-
fällige bis Freitag einzusenden.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Herren Bürgermeister des Kreises.

Ulm, den 22. Juni 1917.

Die Herren Bürgermeister des Kreises.
Ich will mir bis zum 28. d. Mts. bestimmt
über die bei der Nachprüfung der
Viehhandelsverbände vom 1. März 1917 durch
den Kommando entstandenen Kosten
ausgeben.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ulm, den 22. Juni 1917.

Bei einer weiteren erheblichen Verminderung
des Fettproduktes gerechnet werden muß,
es dringend geboten, die pflanzliche Fett-
produktion nach Möglichkeit zu fördern. Zum An-
bau in Betracht kommenden Ölpflanzen eignen
sich am besten Raps und Rübsen.

Die beste Aussaatzeit für Winterraps Anfang
Oktober, für Rübsen Ende August-Anfang September.
Der Saatgut zum Preise von etwa 0,75
M. ist bis 1. 7. d. Js. bei mir an-
zufordern.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ulm, den 21. Juni 1917.

Die Wiederernennung des Konrad Lannhardt
zu Landbach zum Richter dieser Gemeinde auf
weitere 6 Jahre — vom 12. April 1917 bis
11. April 1923 — ist von mir bestätigt worden.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Nr. 6228.

Ulm, den 22. Juni 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche um Einreichung einer Zusammen-
stellung der in der dortigen Gemeinde vorhandenen
Flachsanbauer nach folgendem Muster bis spätestens
zum 5. Juli d. Js.

Nr.	Name	Wohnort	Angewandte Fläche in bogen ha	Bemerkungen
-----	------	---------	----------------------------------	-------------

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ulm, den 20. Juni 1917.

In den Haushaltsplan der Landesversicherungs-
anstalt Heffen-Raffau sind für das Jahr 1917
50 000 M. für Heilverfahren zu Gunsten Jugend-
licher, noch nicht versicherungspflichtiger Personen
aus Kreisen der versicherungspflichtigen Bevölkerung
eingestellt worden.

Es sind dadurch Mittel bereit gestellt worden
zur Bewilligung von Heilverfahren für schulen-
tätige, also dem versicherungspflichtigen Alter nahe
stehenden Kinder, bei denen durch entsprechende
Fürsorge einer sonst zu befürchtenden frühzeitigen
Erwerbsunfähigkeit vorgebeugt werden kann.

Begründete Anträge sind der Landesversicherungs-
anstalt zu Cassel einzureichen.

Königliches Versicherungsamt.
Der Vorsitzende
v. Bezold.

Wiesbaden, den 15. Juni 1917.

Ich verlange hiermit die nach meiner Ver-
fügung vom 25. Dezember 1914 — Nr. I. 4. A.
4828 III. — am 31. März d. Js. abgelaufene
Beratungsperiode für die Ausbringung der aus
der Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden
Kosten von den Gemeinden und die Verteilung der
auf sie entfallenden Kostenanteile auf die einzelnen
Handwerker bis zum 31. März 1919.

Die Verfügung vom 16. November 1909 —
Nr. I. 4. A. 5689 — bleibt daher auch für die
Staatjahre 1917 und 1918 in Kraft.

Der Regierungspräsident.
J. B.: von Gijdi.

Ulm, den 21. Juni 1917

Wird den Herrn Bürgermeistern zur Kenntnis-
nahme mitgeteilt. Die Verfügung des Herrn
Regierungspräsidenten vom 25. Dezember 1914 ist ab-

gedruckt im Kreisblatt Nr. 1 von 1915 und die
Verfügung vom 16. November 1909 in Nr. 142
des Kreisblattes von 1909.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Nr. 6196. Schönsfeld, Kreissekretär.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bekanntmachung.

Nr. E 1091/5. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme und
Bestandserhebung von Stab-
Form- und Moniereisen vom
7. Juni 1917.

(Veröffentlicht im Reichsanzeiger
Nr. 133)

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur
allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken,
daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafge-
setzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwider-
handlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach
§ 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung
von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April
1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwider-
handlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der
Bekanntmachungen über Vorratserhebungen

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird
bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegen-
stand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört,
verwendet, verkauft oder kauft oder ein an-
deres Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten
Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu
behandeln, zuwiderhandelt,
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich un-
richtige oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
bestraft. Auch können Vorräte, die ver-
schwiegen sind, im Urteil für dem Staat
verfallen erklärt werden. Ebenso wird be-
straft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen
Lagerbücher einrichtet oder zu führen
unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, wird mit
Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder,
im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu
sechs Monaten bestraft. Ebenso wird
bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen
Lagerbücher einrichtet oder zu führen
unterläßt.

vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1 Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Sämtliche vorhandenen und neu erzeugten Mengen an Stab-, Form- und Moniereisen.

§ 2 Beschlagnahme.

Die Vorräte an Gegenstände der in § 1 genannten Art werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3 Zulässige Verwendungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist allgemein die Verwendung von Stab-, Form- und Moniereisen und die Verfügung darüber gestattet, sofern es sich nicht um Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Bauwerken handelt. Die Verwendung für letztere Zwecke ist nur gestattet, wenn ein Dringlichkeitschein mit dem Stempel des Kriegsammtes Bauten-Prüfstelle, vorliegt; auf die Verwendung für Brücken unter Eisenbahngleisen und für laufende Unterhaltungsarbeiten in Bergwerksbetrieben findet die Beschränkung keine Anwendung.

§ 4 Meldepflicht. Meldepflichtige Personen.

Eisen-Konstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Beton-Baufirmen haben die bei ihnen am 1. eines jeden Monats (Stichtag) lagernden Vorräte an Stab-, Form- und Moniereisen bis zum 10. des Monats dem Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13, zu melden. Ausgenommen sind Bestände derjenigen Sorten, gleicher Form und gleichen Querschnitts, die am Stichtage nicht mehr als 500 kg betragen. Falls die Gewichte nicht aus den Lagerbüchern hervorgehen, ist sorgfältige Schätzung gestattet. Die Meldung hat auf Meldebogen zu erfolgen, die bei der Bauten-Prüfstelle anzufordern sind.

§ 5 Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 4) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem Vorräte und jede Änderung der Vorräte an beschlagnahmten Gegenständen (§ 1) und die Verwendung derselben ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Belege, sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden.

§ 6 Anfragen und Anträge.

Die Dringlichkeitscheine sind zu beantragen:

1. für Bauten, die von der Marineverwaltung veranlaßt sind, durch das **Reichs-Marine-Amt, Berlin W. Königin-Augusta-Str. 38/41,**
2. für Bauten, die von der Verwaltung der Preussisch-Hessischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen veranlaßt sind, durch das **Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W. 9, Poststr. 35**
3. für sämtliche anderen Bauten durch das **Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13.**

Die Anträge sind mit eingehender Begründung zu versehen.

Alle sonstigen Anfragen und Anträge, welche die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13, zu richten.

§ 7 Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die vorstehende Bekanntmachung tritt mit Beginn des 18. Juni 1917 in Kraft.
Berlin, den 7. Juni 1917.

**Kriegsministerium
Kriegsamt.
J. A.
Wolffhügel.**

Ufingen, den 22. Juni 1917.

Betrifft: Abmeldung aus der Lebensmittelversorgung.

Nach einer Anordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes soll von jetzt ab an Personen die sich auf Reisen befinden oder aus ihrem bisherigen Wohnort verziehen, Lebensmittelkarten nur dann verabsolgt werden, wenn diese Personen sich bei der Gemeindeverwaltung des letzten Wohn- bzw. Aufenthaltsortes aus der Lebensmittelversorgung ab- und in dem neuen Wohn- bzw. Aufenthaltsort angemeldet haben. Sonst der gewöhnliche Aufenthaltsort nicht länger als 14 Tage verlassen wird, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

**Der Königliche Landrat.
v. Bezold.**

Ufingen, den 22. Juni 1917.

Bezugnehmend auf obige Veröffentlichung lasse ich nachstehende Bestimmungen folgen:

1. Anspruch auf Lebensmittelkarten haben alle Personen, die ihren **regelmäßigen Aufenthalt** in der Gemeinde haben. Personen die ihren regelmäßigen Aufenthalt wechseln, treten ohne weiteres am neuen Aufenthaltsort in den Kreis der Versorgungsberechtigten ein, wobei sie aus dem des früheren Aufenthaltsortes ausscheiden.

2. Beim dauernden Wechsel des Aufenthaltsortes (Umzug) haben die Herren Bürgermeister einen Abmeldechein auszustellen und die aus der Versorgung ausscheidenden Personen in der Versorgungsliste zu streichen. Zu beachten ist hierbei, daß

a) dem Wegziehenden Reichsfleisch- und Seifenkarten nicht abzunehmen sind, da diese auch im neuen Wohnorte gelten.

b) die Wegziehenden auf Fleisch, Eier- und Kartoffelkarten für längere Zeit keinen Anspruch haben, wenn sie mit diesen Lebensmitteln versorgt sind und

c) der Wegziehende die ihm über die Zeit seines Aufenthalts im bisherigen Wohnort erteilten Brotmarken in Reisebrothefte umtauschen kann, so daß er für eine über den Aufenthalt hinausreichende Zeit versorgt ist.

- 3) Die polizeiliche Abmeldung ist erst dann vorzunehmen, wenn die Abmeldung aus der Lebensmittelversorgung beigebracht ist.

- 4) Beim Reiseverkehr, bei dem sich die Person nicht länger als 14 Tage vom Aufenthaltsort entfernt, ist kein Abmeldechein auszustellen, da die Reichsfleisch-, Reichseisenkarten und die Reichsreisebrothefte ohne weiteres an allen Orten Gültigkeit haben. Bei längerem Reisen, insbesondere Kur- und Badeaufenthalt, muß dagegen Abmeldung aus der bisherigen Versorgung unbedingt erfolgen, sofern der Reisende Anspruch auf Kartenbezug am Reiseorte erhebt.

5. Die den Zugehenden abgenommenen Abmeldecheine sind sorgfältig zu sammeln. Nähere Bestimmungen über den Verbleib der Abmeldecheine folgen.

6. Abmeldecheine aus der Lebensmittelversorgung werden in der Kreisblatt-druckerei vorrätig gehalten.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister um genaue Beachtung der Vorschriften und sofortige Einführung der Abmeldecheine.

**Der Königliche Landrat.
v. Bezold.**

Bekanntmachung Nr. E. 1100/5 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Braun- stein.

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit

zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Zweck, soweit nicht nach den allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verurteilt sind, die Verurteilung gegen die Beschlagnahme von Kriegsbedarf in der Fassung vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) zur Führung eines Lagerbuches der Beschlagnahmen über Vorräte von Februar 1915, vom 3. September 1915, 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549 und 684**) bestraft wird. Auch kann das Handelsgewerbe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1 Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle Vorräte an Braunstein (Mn O₂) in fester, aufbereiteter, in Flüssigkeiten und Pulvern sowie Kunstbraunstein in Fertigfabrikaten.

§ 2 Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3 Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, die Vornahme von Veränderungen an den beschlagnahmten Gegenständen verboten ist und die Verfügung über sie nichtig ist, wenn sie nicht auf Grund der vorliegenden Anordnung erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen, die im Wege der Beschlagnahme oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4 Verwendungs- und Verarbeitungs- Veräußerungserlaubnis.

Die Aufbereitung, Verarbeitung und Veräußerung der beschlagnahmten Gegenstände ist gestattet auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Anträge auf Aufbereitungs-, Verarbeitungs- oder Veräußerungserlaubnis von Braunstein im Rohzustande sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung m. b. H. in Berlin SW 11, Poststr. 97-99, Anträge auf Verarbeitungs- oder Veräußerungserlaubnis von aufbereitetem oder zu Halbfabrikaten verarbeiteten

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder verwendet, verkauft oder kauft oder anderes Veräußerungs- oder Erwerbungs- über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbeschlüssen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er nach dieser Verordnung verpflichtet ist, in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er nach dieser Verordnung verpflichtet ist, in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu unterläßt.

von Kunstbraunstein
Kriegs-Versorgungs-Gesellschaft m. b.
NW. 7, Dorothienstr. 11, zu richten.

§ 5
Meldepflicht.
dieser Bekanntmachung betroffene
Kunstbraunstein unterliegt, sofern
je 50 kg übersteigt, einer Meldepflicht
Kriegs-Versorgungs-Abteilung des Königlich
Kriegsministeriums.

§ 6
Meldepflichtige Personen.
Meldepflichtig sind:

Personen, welche Gegenstände der
§ 5 bezeichneten Art im Gewahrsam
haben oder aus Anlaß ihres Handelsbe-
triebes oder sonst des Erwerbes wegen
besitzen oder verkaufen;
Unternehmer, in deren Be-
trieb solche Gegenstände erzeugt oder
verarbeitet werden;
Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körper-
schaften und Verbände.

Personen, die am Stichtage (§ 7) sich unter-
werfen, sind unverzüglich nach ihrer Ankunft
Einspänner zu melden.

§ 7
Meldestift, Meldestelle.
Meldestiftungen sind über die bei Beginn des
Jahres 1917 (Stichtag) vorhandenen Bestände
30. Juni 1917 an den Kommissar des
Preussischen Kriegsministeriums bei der
Kriegs-Versorgungs-Abteilung, Berlin SW 11, Königsgräber Str.
zu erstatten.

§ 8
Meldescheine.
Meldescheine haben auf den vorgeschriebenen
Formen zu erfolgen, die von dem
Königlich Preussischen Kriegsmini-
ster in der Eisenzentrale Berlin SW 11,
Königsgräber Str. 97-99, unter Angabe der
Nummer Bst. 1480b, anzufordern sind.
Die Anforderung der Meldescheine ist mit deut-
licher Schrift und genauer Adresse zu versehen.
Meldescheine darf zu anderen Mitteilungen
nicht verwendet werden. Die Beantwortung der gestellten Fragen
muss umgehend erfolgen.

§ 9
**Führung und Auskunfts-
erteilung.**
Meldepflichtige (§§ 5 und 6) hat ein
Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in
Mengen und ihre Verwendung er-
sehen muss. Soweit der Meldepflichtige
ein solches Lagerbuch führt, braucht ein
anderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.
Die Prüfung des Lagerbuches sowie die
Ausgabe der Räume zu gestatten, in denen
die Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10
Anfragen und Anträge.
Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung
betreffen, sind an die Kriegs-Versorgungs-Abteilung
des Königlich Preussischen Kriegsmini-
ster in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr.
zu richten und am Kopie des Schreibens
Zuschrift: „Beitritt Braunkohlen-Beschlag“
zu versehen.

§ 11
Inkrafttreten.
Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Juni
1917 in Kraft.
Stellv. Generalkommando
des 18. Armee-Korps.

§ 12
Nichtamtlicher Teil.
Der Krieg.
Großes Hauptquartier, 24. Juni.
Kriegs-Versorgungs-Abteilung:
Kriegsgruppe Kronprinz Rupprecht.
In der englisch-belgischen Front zwischen Kanal
St. Quentin zeigte auch gestern die Kampf-

tätigkeit nichts Außergewöhnliches.

Starke Feuerwellen folgten nördlich von Bornes-
ton und hart südlich der Scarpe englische Er-
kundungsvorstöße, die abgewiesen wurden.

Kriegsgruppe Deutscher Kronprinz.
Im Bataillon Abschnitt und südlich von
Filain, sowie an dem Westufer der Aisne, in der
westlichen Champagne und auf der linken Maas-
Seite war die Artillerietätigkeit zeitweilig stark.
Zusammengesetztes Wirkungsfeld zwang die Fran-
zosen, das am 18. und 21. Juni östlich des
Cornillet-Berges gewonnene Gelände zu räumen.
Unsere Erkunder stellten hohe Verluste des Feindes
fest.

Kriegsgruppe Herzog Albrecht.
Nichts Besonderes.
Im Wylschaele-Bogen wurden von unseren
Fliegern drei Fesselballone abgeschossen; außerdem
verloren die Gegner drei Flugzeuge.

Auf dem
Ostlichen Kriegsschauplatz
und an der

Mazedonischen Front
ist die Lage unverändert.
Der Erste Generalquartiermeister.
Ludenborff.

WTB Amsterdam, 22. Juni. Der Korre-
spondent des „Allgemeinen Handelsblatts“ erzählt
aus gut unterrichteter russischer Quelle, daß die
vorläufige Regierung und der Vertreterausschuß der
Soldaten und Arbeiter am 21. Juni die Wieder-
aufnahme der Offensive auf der ganzen russischen
Front beschlossen habe.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* **Ufingen, 25. Juni.** Am Sonntag fand
eine Imker-Versammlung statt, die von
vielen Imkern aus allen Teilen des Kreises zahl-
reich besucht war. Bei der Festlegung der Richt-
preise für Bienenhonig wurde die verwerfliche
Preistreibelei des Kettenhandels klar gelegt, der
das Bestreben zeigt, durch möglichst niedrigen Ein-
kaufspreis große Gewinne zu erzielen. Der Ver-
braucher muß dadurch den Honig sehr teuer be-
zahlen, welches die vorjährigen Preise von 8 und
10 Mk. bewiesen. Ferner sind es Kunsthonig-
fabrikanten, die um minderwertigen Honig herzu-
stellen, unbedingt reinen Bienenhonig benötigen,
und darum dem Imker schon ganz riesige Preise
bieten. Beidesmal gelangt der Honig auf Um-
wegen sehr verteuert in die Hände der Verbraucher.
Alle Imker waren sich darin einig, an Wieder-
verkäufer kein Pfund abzugeben. Nur dem Selbst-
verbraucher soll der Bienenhonig zugänglich sein.
Nicht nur die allgemein herrschende Teuerung,
sondern vor allem das ungewöhnlich hohe Be-
triebskapital, das besonders den von behördlicher
Seits auf die Imkerei hingewiesenen Kriegsinvaliden
einen Anfang fast unmöglich macht, sowie der dies-
jährige Verlust vieler Bienenstöcke bewog die Ver-
sammlung als Richtpreis für das Pfund reinen
Bienenhonig 4 Mk. festzusetzen.

* Am 20. 6. 17 ist eine Bekanntmachung,
betreffend „Beschlagnahme und Bestandserhebung
von Braunstein“ erlassen worden. Der Wortlaut
der Bekanntmachung ist in dem heutigen Kreisblatt
abgedruckt.

* Am 7. 6. 17. ist eine Bekanntmachung be-
treffend „Beschlagnahme und Bestandserhebung von
Stab-, Form- und Moniereisen“ erlassen worden.
Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in der
heutigen Kreisblatt-Nummer abgedruckt.

* Die Geschäftszimmer des Schlichtungs- und
Einberufungsausschusses, welche bisher im Bezirks-
kommandogebäude zu Höchst untergebracht waren,
befinden sich jetzt Kaiserstraße 6 in Höchst a. M.

-- **Frankfurt, 23. Juni.** Auf dem heute
hier abgehaltenen Nassauischen Städtetag, dem
Regierungspräsident Dr. v. Meißner beizuwohnte,
sprach Landtagsabgeordneter Dr. Heilbrunn über
„Die preussische Verwaltungsreform und die Städte“.
Der Redner schilderte kurz die historische Entwid-
lung des preussischen Verwaltungssystems in der
Gliederung von Provinz, Bezirks- und Kreis-
Ständen und forderte für die Städte größere Selbst-
ständigkeit in der Frage des Bestätigungsrechts der
Beamten und auf dem Gebiete der Schule, so daß
alle Schulen der städt. Verwaltung unterstehen.
Bezüglich der Steuerverteilung wies er auf die

hohe Zahl der steuerfreien Personen auf dem
Land gegen die derjenigen in den Städten hin
und verlangte gerechteren Ausgleich. Da die
Städte als Folgewirkung des Krieges in wirt-
schaftlicher Hinsicht stark geschwächt seien, recht-
fertige sich eine finanzielle Berücksichtigung durch
den Staat. Als zweiter Referent zu dieser Frage
wandte sich Bürgermeister Herhaus (Haiser) be-
sonders gegen denjenigen Teil der geplanten Re-
form, der die Städte unter 3000 Einwohner der
Kreisverwaltung unterstellen will. Es möge bei dem
heutigen Modus sein Bewenden haben und die
Staatsoberbehörde nur auf Antrag ausgestellt werden.
Aledann sprach Stadtrat Dr. Heller (Frankfurt)
über die Kohlenversorgung, der u. a. mitteilte, daß
die in Frankfurt durchgeführte Gaseinschränkung
bis jetzt eine Verminderung von 16 Prozent Gas
ergeben habe. Oberbürgermeister Voigt (Frankfurt)
bezeichnete es als auffällig, daß die Belieferung
ganz ungleichmäßig sei und selbst Städte, die den
Wasserwerk zur Verfügung hätten, mangelhaft
beliefert würden. Stadtrat Fulda (Frankfurt) er-
klärte, daß der Magistrat eine Gas-Rationierung
für unsozial halte. Es werde durch Bundesratsver-
ordnung die ganze Angelegenheit geregelt. Der
Städtetag trat einem von Oberbürgermeister Voigt
gestellten Antrag bei, worin „vor allem eine
gleichmäßige Versorgung der einzelnen Bezirke
mit Kohlen und Gas verlangt wird, weil die
Versammlung hierdurch eine bessere Belieferung
ihres bisher in auffälliger Weise vernachlässigten
Bezirks erwartet.“ Die Regelung bedürfe der
größten Beschleunigung, um die schwierige Unter-
verteilung sorgfältig vorzubereiten und namentlich
um die Zeit der günstigen Schiffsverkehrsverhältnisse
noch zur Schaffung von Notstandslagern auszu-
nutzen. Ueber die Frage der Ratzbarmachung
des Gemüseertrages auf dem Lande für die Städte
referierte Bürgermeister Scheuren (Diez). In der
folgenden Debatte wurde die Lebensmittelversorgung
im Allgemeinen erörtert. Regierungspräsident von
Meißner fühlte sich verpflichtet, allen Stadtver-
ordneten für das, was sie in treuer Zusammen-
arbeit auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung
geleistet, herzlich Dank zu sagen. Zwar bringe
der 15. August in der Fleischversorgung eine
Einschränkung, es bestehe aber die beste Aussicht,
daß man eine gute Ersatzstoffversorgung bekomme,
und außerdem seien Zufuhren zu gewärtigen.
Zum Schluß wurde ein von Bürgermeister Rode
(Niederlahnstein) gestellter Antrag: „Der Nassauische
Städtetag wolle beschließen, an seine Mitglieder
die Anregung zu richten, es möchten von allen
Städten Nassaus einheitslich die Teuerungsbei-
hilfen für die Gemeindebeamten und Angestellten
nach den selben Grundsätzen bewilligt werden, wie
sie den Staatsbeamten gewährt werden“ dem
Vorstand zur Erwägung überwiesen.

— **Frankfurt, 25. Juni.** Samstag Nach-
mittag verfuhr der Buchdruckereibesitzer Böcker
aus Sachsenhausen im Hauptbahnhof auf den um
3.16 abgehenden Personenzug nach Limburg zu
springen. Der Zug wurde an den Bahnsteig ge-
bracht und befand sich noch in Bewegung. Böcker
stolperte und fiel zwischen Bahnsteig 12 und den
Zug. Er wurde mit anscheinend leichten Verletz-
ungen ins Städtische Krankenhaus verbracht, wo
er in der Nacht auf Sonntag gestorben ist.

Stadtverordneten-Sitzung.

Dienstag, den 26. Juni, abends 9 Uhr.
Tagesordnung:
1. Antrag des Stadtrechners Kley auf ander-
weitige Regelung seiner Gehaltsbezüge.
2. Antrag des Beigeordneten Hemrich auf An-
derung des Stadtverordnetenbeschlusses betr.
Rückzahlung von Vertretungskosten.
3. Die städtische Lebensmittelversorgung.

**Geschichte der
Stadt Usingen**

— gebunden 80 Bfg. —
erhältlich in sämtlichen hiesigen Buchhand-
lungen und in

R. Wagner's Buchdruckerei.

Pferde-Versicherungs-Verein für den Kreis Usingen.

Tagationstermine für das 2. Halbjahr 1917.

In Usingen (Marktplatz in der Neustadt) am **Mittwoch, den 27. Juni d. Js.**, vormittags 7 Uhr für Usingen, Anspach, Arnsbach, Brombach, Gransberg, Eschbach, Friedrichsthal, Grävenwiesbach, Hausen, Heizenberg, Hundstall, Laubach, Merzhausen, Michelbach, Raunstadt, Niederlaufen, Oberhain, Oberlaufen, Pfaffenwiesbach, Rod am Berg, Wehrheim, Westerbach, Wernborn und Wilhelmsdorf.

in Brandoberndorf am **Mittwoch, den 27. Juni d. Js.**, nachmittags 4 1/2 Uhr für Brandoberndorf, Gleeberg, Hasselborn und Weipfelfen,

in Schmitten am **Donnerstag, den 28. Juni d. Js.**, nachmittags 2 Uhr für Arnolds- hain, Niederreifenberg, Oberreifenberg, Schmitten und Wülfers,

in Neutweilnau am **Donnerstag, den 28. Juni d. Js.**, nachmittags 3 1/2 Uhr für Neutweilnau, Finsternthal, Mauloff und Niederbach,

in Rod a. d. Weil am **Donnerstag, den 28. Juni d. Js.**, nachmittags 4 1/2 Uhr für Rod a. d. Weil, Cragenbach, Emmershausen, Gemünden, Saintchen und Hasselbach.

Die Vorführung der Pferde geschieht in der Reihenfolge der aufgeführten Gemeinden. Gleichzeitig können auch Pferde, die noch nicht versichert sind, zur Neu-Aufnahme, an den betreffenden Tagen zur Tagation für das 2. Halbjahr 1917 vorgeführt werden. Die entstehenden Kosten der Tagation außerhalb tragen die versicherten Mitglieder. Eine Nachtagation für vorstehende Tagationen finden nicht statt (§ 10, Abs. 6 der Statuten).

Alle rückständigen Beiträge sind umgehend an den Rechner Herrn Emil Peter zu richten und es wird wiederholt auf § 16, insbesondere Abs. 2 der Statuten aufmerksam gemacht.

Usingen, im Juni 1917.

Die Direktion.
Weber.

Der Verwaltungsrat.
Steinmeh.

Zum Einmachen des Obstes ohne Zucker empfehle

Einmach-Tabletten

in Rollen zu 30 Pfg.

3) **Dr. A. Lötze.**

Einmachtopfe

in allen Größen
braun glasiert säurefest
sowie

Portland-Zement

wieder eingetroffen.

1) **Karl Hemrich, Usingen.**

Alle Sorten Holz

2) wieder eingetroffen.
Th. Reusch.

**Allgemeine Ortskrankenkasse
Usingen.**

Nach Mitteilung unseres Kassenzuges Herrn **Dr. Lommel** zu Rod a. d. Weil übt er selbst seine Praxis in Rod a. d. Weil wieder aus:

Unsere Kassenglieder von Altwiesnau, Neu- weilnau, Finsternthal, Niederbach, Hasselbach, Saintchen, Emmershausen, Gemünden, Heizenberg, Laubach, Niederlaufen, Oberlaufen und Winden dürfen daher von jetzt ab nur den genannten Arzt in Anspruch nehmen.

Kosten, welche durch die Inanspruchnahme anderer Ärzte entstehen, können wir auf unsere Kasse nicht übernehmen.

Die Herren Bürgermeister der obengenannten Gemeinden werden ersucht, Vorstehendes auf ord- übliche Weise bekannt machen zu lassen.

Usingen, den 7. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Allgem. Ortskrankenkasse
Usingen.
Steinmeh.

Eine gute, frische, melkende **Saunen- oder Schweiz- zer-Ziege**, ohne Horn, zu kaufen ge- sucht. Best. Angebote mit Preisangabe an Kreisblatt-Verlag erbeten. (2)

Zum Vertilgen

der
Motten, Fliegen, Bremsen
empfehle

Naphtalin, Mottensalz,
Insektenpulver,
fliegenfänger, Bremsenöl,
Franzosenöl usw.

Theodor Reusch,
Drogerie.

Zur Vertilgung des dieses Jahr wieder massenhaft auftretenden **Hedderichs** offeriere hiermit **Hedderich-Kainit.**

Bestes und bewährtestes Mittel zur Bekämpfung und Ausrottung dieser, die Landwirtschaft so sehr schädigenden Unkrautpflanzen.

Siegm. Lilienstein.

Gras-Versteigerung.

Freitag, den 29. Juni, vormittags 9 Uhr, wird das der Gemeinde gehörende **Heugras** an Ort und Stelle meistbietend verkauft **Wilhelmsdorf**, den 25. Juni 1917. Der Bürgermeister-Stellvertreter. **Raurer.**

Zur Heuernte

empfehle:

Sensen,

Sensenwürfe,

Wetzsteine,

Rechen,

Ringe.

Carl Löw, Mönstadt.

Dienstags und Frei-
mittags von 11-12
in dem Eiskeller der
Schleich

Eis

ausgegeben. Der Eimer
30 Pfg.

Das Westend-Sanator
in Frankfurt a. M. **kauf 1-2**
Stachelbeeren. Alles Nähere bei
S. Dienstbach, Usingen, obere

Täglich
frische Kirsch
zum Tagespreis empfiehlt
Peter Bern

Mädchen
für Haus- und Feldarbeit
M. Schlei
Gasthaus „Schöni

Die
Herstellung
von

Trauer-
Drucksachen
jeder Art
besorgt schnellstens

B. Wagner's Buchdruckerei
Telefon 21.

Hoffrisenr Kesselschli

Abteilung für Schönheits
Bad Homburg, **Louisens**

Enthaarungs-Behand

Unschädliche vollständige Be-
lästiger Haare. Fingernagelpfleg-
pflege, Kopf- und Gesichtsmas-

Letzte Neuheiten: Schöne
Augenfeuer.

Hautnährmittel zur Beseitigung der
falten, Krähenfüße usw.

Kaufe Schlachtpfer
Nottschlachtungen werden übernom-

Ph. Jamin, Oberur
Pferdemehgerei. — Telefon